



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

# Info für VEREINE

Wien, Februar 2018

## VEREINSLOKAL - ABGABE VON SPEISEN UND GETRÄNKEN<sup>©</sup>

Im Wartungserlass 2017 zu den Vereinsrichtlinien wird die Verabreichung von Speisen und Getränken durch einen Verein erläutert (VerRI Rz 309):

Ein **Clublokal** ist grundsätzlich nicht begünstigungsschädlich. Werden Speisen und Getränke angeboten, liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn Speisen und Getränke von den Mitgliedern bereitgestellt und gegen **Ersatz der Selbstkosten** wieder **ausschließlich an Mitglieder** abgegeben werden und keine gastronomische Infrastruktur in den Vereinsräumen gegeben ist. Das Vorhandensein eines Kühlschranks, einer Kaffeemaschine oder auch einer einfachen Kochgelegenheit (zB mobile Herdplatte) stellen keine gastronomische Infrastruktur dar.

**Tipp:** *Schädliche Aktivitäten liegen daher vor, wenn von Nichtmitgliedern angeliefert wird (zB Wein vom Großhändler), wenn mit „Handelsspanne“ verkauft wird und wenn an Nichtmitglieder, also auch an Begleitpersonen Speisen und Getränke abgegeben werden. Wie hoch allerdings die Selbstkosten bei selbstgebrautem Kaffee oder selbstgekochtem Vereinsgulasch sind, muss jeder Verein selbst errechnen (Fixkosten, variable Kosten, Gemeinkosten etc)*